

Dazu nutzen sie insbesondere den postalischen und Besucherverkehr mit Familienangehörigen, die Besuche mit diplomatischen Vertretern, die Kontakte anderer Verhafteter nach außen und anderes. Es ist durch den Untersuchungshaftvollzug des MfS zu sichern, daß Verhaftete die ihnen gewährten und objektiv notwendigen Kommunikationsbeziehungen zu Personen inner- und außerhalb der Untersuchungshaftanstalt nicht für ein feindliches Wirksamwerden aus der Haftanstalt heraus nutzen können.

7. Besondere Anforderungen an die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Untersuchungshaftvollzug des MfS ergeben sich unter anderem auch aus den Bestrebungen des Gegners, in die Untersuchungshaftanstalten des MfS hineinzuwirken.

Durch umfangreiche Maßnahmen der Beeinflussung, Förderung und Unterstützung der Verhafteten versucht er, diese für sich als Kräftepotential zu erhalten und dazu zu bewegen, auch unter den Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges im MfS weiter feindlich tätig zu werden.

Beschuldigte bzw. Angeklagte in den Untersuchungshaftanstalten des MfS erfahren durch eine Reihe von Feindorganisationen, Sympathisanten und auch offiziellen staatlichen Einrichtungen der BRD, wie die Ständige Vertretung der BRD in der DDR, das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, die Zentrale Erfassungsstelle der Länderjustizverwaltungen Salzgitter und die Geheimdienste der BRD, eine ständige Versicherung der Solidarität, der politischen, moralischen und materiellen Unterstützung und Hilfe.

Auch innerhalb der DDR erfahren durch das MfS verhaftete